

## Richtlinien für den Schullandheimaufenthalt in Klassenstufe 6

- ▶ *„Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts (...).“*  
Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen; Verwaltungsvorschrift vom 17. 7. 1985, zuletzt geändert am 19.10.1995, KuU S. 164/1997
  
- ▶ Das ausgewählte Ziel sollte der grundsätzlichen Bedeutung eines Schullandheimaufenthaltes gerecht werden, nämlich *„der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts“*.
  
- ▶ Der/Die Klassenlehrer/in legt das Ziel des Schullandheimaufenthaltes fest. Die Kriterien der Zielwahl werden mit den Schülern/innen und den Eltern besprochen.  
Nach §56 SchG findet in der Klassenpflegschaft eine *„Unterrichtung und Aussprache“* statt, also keine Abstimmung.
  
- ▶ Aus gruppendynamischen und sozialintegrativen Gründen hinsichtlich des Zusammenwachsens der Klasse ist es wünschenswert, dass eine Klasse jeweils allein reist.
  
- ▶ Der Schullandheimaufenthalt sollte ca. 1 Woche dauern.  
Bei größerem Zeitbedarf kann die Gesamtzeit durch Hinzunahme der davor und danach liegenden Wochenenden auf insgesamt neun Tage ausgedehnt werden.

